

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald  
Stresemannstraße 3 - 5  
56068 Koblenz

per Beteiligungsplattform

Kopie per Email:

PlanungsgemeinschaftMittelrhein-Westerwald@sgdnord.rlp.de

Seiten gesamt: 28

**28.10.2024**

**Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung). Stellungnahme der NI im Rahmen der Offenlage gemäß § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend äußern wir uns als Naturschutzinitiative e.V. zu o.g. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP), Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung).

## 1. Planungsumfang

Die Teilfortschreibung zum regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP 2017) zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) dient zur weiteren Konkretisierung der auf Grundlage verschiedener neuerer Gesetze, vor allen des WindBG erlassenen Flächenvorgaben. Als einen landesweit anzuwendenden Prüfschritt wurde vom LfU in 2023 der Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz – Schwerpunkträume für den Artenschutz (windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten) erarbeitet. Dieser Fachbeitrag wird nicht offengelegt, ist aber auf den Seiten des LfU einsehbar. Die NI sieht dabei positive wie auch negative Punkte, die zusammenfassend von uns im folgenden Artikel besprochen wurden.

<https://naturschutz-initiative.de/aktuell/neuigkeiten/windenergie-rlp-ni-fordert-verbindliche-ausschlussflaechen/>

Wir gehen in den Einwendungen zum aktuell offen liegenden RROP nicht gesondert mehr auf diese Vorgaben ein, die grundsätzlich im aktuellen Kontext auch zu besprechen wären, die aber Teil eines abgeschlossenen und aktuell nicht mehr zu ändernden Planungsschrittes sind.

### **Naturschutzinitiative e.V. (NI)**

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband  
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

#### **Geschäftsstelle**

Am Hammelberg 25  
D-56242 Quirnbach  
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0  
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1  
E-Mail [info@naturschutz-initiative.de](mailto:info@naturschutz-initiative.de)

 [www.naturschutz-initiative.de](http://www.naturschutz-initiative.de)

#### **Vertretungsberechtigte**

Harry Neumann,  
Bundes- und Landesvorsitzender  
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,  
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

Der Fachbeitrag Artenschutz wurde bei den Flächenausweisungen, die in der Offenlage als Karte und Shape-Datei verfügbar sind, weitgehend berücksichtigt. Erläuternd liegt der Offenlage zur Fortschreibung das veränderte Kapitel zu den Vorgaben zur Steuerung der erneuerbaren Energie und auch eine recht oberflächlich gehaltene SUP, die neben einer Erläuterung der textlichen Änderungen auch die Flächensteckbriefe enthält. Die Prüfschritte der SUP in groben Kategorien führt aber nicht zu einer Reihenfolge der Eignung oder zu einem Flächenausschluss. Alle Flächen, die scheinbar in das vorgegebene Raster hereinpassten, sollen, ob sehr oder nur mäßig konfliktreich, den Status eines Beschleunigungsgebietes erhalten.

Im Folgenden finden sich ausgewählte Gebiete, die wir aufgrund unserer Kenntnis oder eines anscheinend hohen Konfliktrisikos herausgegriffen haben. Für die nicht näher thematisierten Gebiete gelten aber zumindest die generellen Einwendungen unter dem folgenden Kap. 2.

## 2. Generell

### **Kriterien für Beschleunigungsgebiete praktisch nie erfüllt**

Beim Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung fällt auf, dass ein hoher Textanteil nur die Wiedergabe allgemeiner Erkenntnisse ist, ohne dass ein Projektbezug hergeleitet wird.

Wenn die EU für „Beschleunigungsgebiete“ eine vereinfachte Planung zulässt, dann nur unter der Prämisse, dass hier keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden und dass die sonstigen Ausschlüsse (z.B. Natura 2000) auch nicht zutreffen.

Die hier vorgelegte Planung leistet dafür in ihrer Oberflächlichkeit praktisch keinen verwertbaren Beitrag.

Bei der Durchsicht der Vorschlagsflächen zeigt sich zudem, dass es praktisch keine konfliktarmen Flächen für die Energieerzeugung auf Kosten von naturnahen Flächen gibt. Praktisch alle Vorschlagsflächen sind auch schon in der SUP unter irgendeinem Prüfkriterium als Flächen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial gekennzeichnet. Wenn dieses aber nicht zum Ausschluss dieser Gebiete in der weiteren Planung führt, dann liegt auch keine belastbare Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Entsprechend den EU Kriterien, dass als Beschleunigungsgebiete nur die auszuweisen sind, wo keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, müsste der überwiegende Teil der Flächen dafür gestrichen werden. Für viele der geprüften Flächen müsste ein Ausschluss für die Windkraft- (oder Solar-)nutzung verhängt werden, beim Rest der Flächen kann aber auch nicht auf eine sorgfältige Prüfung mit eingehenden Geländeuntersuchungen entsprechend den Landesvorgaben von 2012 verzichtet werden.

### **Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) inakzeptabel**

Wir wenden uns generell gegen die Ausweisung von Freiflächen-PV-Felder im Regionalplan ohne eine vertiefte Geländeuntersuchung. Die konkreten Schutzbelange liegen meist in den beanspruchten Biotopflächen, die ohne eine eingehende Untersuchung zu einer passenden Jahreszeit nicht einzuschätzen sind.

Zumindest sind im Einklang mit den Hinweisen für naturverträgliche Solarparks in RLP (\*1 - Lit-Vz Kap.2) oder der UBA-Studie (\*2- Lit-Vz Kap.2) sind keine Grünlandflächen zu beanspruchen genauso wie keine Waldflächen oder sonstige naturnahe Flächen oder Agrargebiete, von denen Feldvogel- oder Rastvogelvorkommen bekannt sind. Solche sind ausnahmslos nicht in diesen Plan aufzunehmen! Für eine Ausweisung von Flächen im Regionalplan nach Aktenlage eignen sich nur die Gebiete, die auch nach einem Kriterienkatalog wie \*1- Lit-Vz Kap.2 als Flächen ohne erhebliche Umweltrelevanz gelten können. Wir verweisen auch auf das Positionspapier der NI (\*3 - Lit-Vz Kap.2) und fordern die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Mindeststandards!

Die Realität der aktuellen Vorgehensweise sieht aber ganz anders aus. Die Flächen werden nach den für eine Windkraftnutzung definierten Kriterien ausgewählt. Im Nachgang wird dann alles für eine Nutzung als FFPV markiert, was einigermaßen frei von Gehölzbewuchs ist. Es werden lediglich Warnungen ausgegeben, dass §30-Flächen betroffen sein können.

Dieses Vorgehen ist inakzeptabel. Gerade wenn man aufgrund einer überschlägigen Prüfung schon eine Priorität für eine spätere Solarnutzung schafft.

Die von uns durchgesehenen Flächen sind bisher alle ungeeignet und verstoßen gegen die Kriterien, die für naturverträgliche Solarfelder (FFPV) aufgestellt wurden (s. oben). Oft sind für die Windkraft walddnahe Flächen vorgeschlagen, wo die wenigen Grünlandflächen beansprucht werden, die abseits der Agrarflächen stehen und durchweg extensiv genutzt sind. Teilflächen in zufällig hier querenden Talabschnitten werden ebenfalls durchweg als Vorbehalt-FFPV vorgeschlagen, obwohl dadurch meist starke Barriereeffekte entstehen.

Letztendlich ist bei einer überschlägigen Prüfweise generell kein Grünland zu beanspruchen. Dieses ist einhellige Empfehlung aller ernsthaften Auswahlkriterien für FFPV, die nicht aus Nutzerkreisen stammen.

Bei einer Kopplung von Wind- und Solarflächen besteht weiterhin die große Gefahr, dass Industriegewässer entstehen, die sowohl im Landschaftsbild ein völliger Fremdkörper sind, als auch eine maximale Barriere- und Vergrämungswirkung auf Tiere entfalten. Es entstehen de facto Industriegebiete. Solche Industrieflächen sind keine der Landschaft zugeordnete Nutzung, für die nach §35 BauGB eine Privilegierung auszusprechen ist.

Die durchweg abzulehnenden Flächenvorschläge zu den auszuweisenden Vorbehaltsgeländen zu FFPV zeigen zudem, dass die ausgewählten Kriterien nicht zulässig für die gewählte Aufgabe sind, voraussichtlich konfliktarme Bereiche im Vorfeld zu identifizieren.

Auch das Argument einer verantwortungsvollen Nutzungssteuerung im RROP verfrängt nicht, da gerade in diesem Fall die Kommunen völlig unabhängig hiervon planen und diese Planungen derzeit explosiv zunehmen. Die Steuerungsmöglichkeit im Regionalplan für FFPV ist durch fehlende Restriktionen für kommunale Planungen bereits völlig ausgehebelt und wirkungslos. Deshalb braucht eine FFPV-Ausweisung im RROP nicht weiter verfolgt werden, oder sie wird auf raumbedeutsame FFPV oberhalb einer gewissen Flächengröße beschränkt, wobei die kommunalen Planungen bis zu dieser Grenze gedeckelt wären. Bis zu einer akzeptablen gesetzlichen Regelung sollte die Ausweisung von FFPV-Flächen im RROP erst einmal ausgesetzt werden.

FFPV sind nach eigenen Kriterien auszuweisen, die nicht kompatibel mit den hier angewendeten sind. Letztendlich kann wegen der höheren Relevanz von beanspruchten

Biotopen auch nicht auf eine vorbereitende Geländeprüfung verzichtet werden (s. auch Einwand zu Z 148f in Kap. 3).

Der RROP-Vorschlagsteil zu FFPV ist komplett zu streichen.

### **Natura-2000-Prüfung**

Im Kap. 9.4 des Umweltberichtes zur SUP findet sich die Überschrift „Natura-2000-Prüfung“. Das was auf einer Seite folgt, ist das aber nicht. Man verweist, dass eine Überschneidung mit Natura-2000-Gebieten vermieden wurde und dass die bei den Vorhaben (besonders Windkraft) anzunehmende Wirkung von außen auf diese Gebiete erst noch untersucht werden muss. Zitat:

*„Es ist vorgesehen, eine auf die regionalplanerische Ebene angepasste Natura 2000-Vorprüfung (§§34, 38 BNatSchG) durchzuführen.“*

Da die Betrachtung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ein nicht trennbarer Teil der SUP ist, liegt nach unserer Einschätzung weder eine vollständige und rechtsgültige SUP noch eine rechtsgültige Offenlage vor. Für das noch fehlende Dokument wird jedenfalls keine gesonderte Beteiligung der Öffentlichkeit in Aussicht gestellt.

Auch wird unter Kap. 10 des Umweltberichtes der Hinweis gegeben, dass aufgrund des gesetzten Zeitdruckes die Flächenkulisse zu Vorranggebieten Windenergienutzung, den Vorranggebiet Repowering und den Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen - also quasi die gesamte Flächenkulisse der EE-Vorrangflächen nicht geprüft wurde.

*„Daher war es in der Kürze der Zeit derzeit noch nicht möglich, eine überschlägige Prüfung der neu im regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald vorgesehenen Flächen durchzuführen. Entsprechende kurze Flächenbewertungen, einschließlich einer überschlägigen Natura-2000-Prüfung, wird noch erarbeitet und soll bis zum Start des Beteiligungsprozesses vorliegen.“*

Es kann zwar vermutet werden, dass die ausstehende Bewertung im Offenlagedokument „240806 SUP\_Flaechensteckbriefe\_PGMW-SUP-EE.pdf“ enthalten ist. Die Frage bleibt aber, ob die SUP-Prüfung in der geforderten Tiefe und Umfang überhaupt abgearbeitet wurde.

### **Fehlende Steuerungswirkung der Raumordnung**

An verschiedenen Stellen wird betont, dass durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für EE-Projekte Konflikte mit anderen Raumnutzungen sowie einen ungesteuerter Ausbau vermieden würde.

Dieses Ziel wird krass verfehlt, da die Darstellung von Flächen in der Regionalplanung keine Ausschlusswirkung entfaltet. Es findet derzeit eine ungezügelter Planung der kommunalen Institutionen zur Ausweisung von Wind- und FFPV-Gebieten statt, die sich nicht mit der im RROP ausgewiesenen Kulisse decken.

Für die von uns überblickten Regionen müssen wir sogar feststellen, dass der Anteil der Planungen außerhalb der RROP-Kulisse die hier vorgelegte Flächenkulisse um ein vielfaches überschreitet. Auch sind es dann fast alle Planungen, die in der Kulisse stattfindet, die nach dem Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz aus 2023 eigentlich freizuhalten sind.

Damit ist die Lenkungswirkung der Raumordnung quasi ausgehebelt. Auch treffen Berechnungen, in welchem Umfang Flächen im RROP planerisch bereitgestellt werden müssen überhaupt nicht zu. Von einem entsprechendem Druck, hier Flächen auszuweisen, kann also keine Rede sein.

### **Sorgfalt vermeidet Fehler durch falschen Zeitdruck**

Die NI mahnt auch zu mehr Sorgfalt. Vom Bundes-WindBG ausgehend wird über die verschiedenen Konkretisierungsschritte der Länder ein Zeitdruck aufgebaut, der völlig kontraproduktiv ist. Es werden falsche Weichenstellungen und Flächenentscheidungen durch ein extrem flüchtiges Vorgehen hervorgerufen, dessen Nachteile später kaum mehr zu korrigieren sind. Verschärfend wirkt sich ein irrationaler ideologischer Druck der Politik aus, dass man schon früher das Ziel erreicht haben will, sich vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien zu versorgen. RLP hat dazu einen Entschluss gefasst, dass dieses in 7 Jahren bis 2030 der Fall sein soll und macht auch von daher Druck auf den Planungsprozess.

Wir als NI sind sehr bekümmert, dass abseits der Realität stehende Forderungen, die eher als kindliche Trotzreaktion anmuten, den Planungsprozess bestimmen. Es sollte doch wohl jedem denkenden Menschen klar sein, dass dieses Ziel nicht erreichbar ist, wenn weder Speichermöglichkeiten noch ausreichende Übertragungsleitungen in 2030 existieren. Die Nachteile der volatilen Stromerzeugung von Wind und Sonne mit extremer Defizitproduktion, aber auch extremer Überproduktion, müsste eigentlich inzwischen hinreichend bekannt sein (vgl. auch G147 der Festlegungen). Der einzige Effekt, der bis 2030 hergestellt wird, ist ein dauerhaft überteuerter Strompreis (oder leere Staatskassen), da mit jedem MW Zubau die Kosten für die Entschädigung und Herunterregelung nicht gebrauchter Strommengen wachsen. Dieses bei gleichzeitiger maximaler Inkaufnahme der Zerstörung unserer lange sehr hoch gehaltenen Schutzgüter sowie der Gefährdung des vormals erreichten Wohlstandes.

Wir können an dieser Stelle nur nochmals den Appell geben, sich die Zeit zu nehmen, die für sorgfältige Entscheidungen nötig ist und fragwürdige Flächenvorschläge zu streichen. Die Zeit ist vorhanden. Flächen werden aus kapitalistisch gesteuerten Beweggründen ausreichend kommen, wenn diese Entwicklung nicht gedeckelt wird. Oberster Beweggrund muss sein, dass die Schutzgüter uns erhalten bleiben, die auch durch eine Raumplanung vor Inanspruchnahme zu sichern sind (hier v.a. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen/Biotop, Landschaft incl. Kulturgüter) und dass ein überlegtes und rationell gesteuertes Vorgehen die affektive und undurchdachte heutige Politik ersetzt oder zumindest ausbremst.

### **Beanspruchung von Wald**

Die Beanspruchung von Wald, besonders Laubwald bringt immer erhebliche Konflikte mit dem Biotop- und Artenschutz mit sich. Auch wird durch Waldrodungen die Leistungsfähigkeit des Waldes als CO<sup>2</sup>-Bindungsfläche extrem geschädigt. Von den in den Wald gerissenen Lücken geht eine weitere Schädigung bis hin zum Zerfall durch Veränderung des schützenden feuchtkühlen Waldklimas aus. Windkraftnutzung ist hier kein Beitrag zum Klimaschutz! Vom Wald sind viele Organismengruppen abhängig, die empfindlich auf die Habitatveränderung durch die Bebauung und die betriebsbedingten Wirkungen reagieren.

Waldbeanspruchung erfüllt somit generell nicht die Voraussetzungen der EU-Notverordnung zu Beschleunigungsgebieten nach der keine erheblichen Umweltkonflikte zu erwarten sind.

Die NI hat über Expertisen verschiedener Fachwissenschaftler solche Argumente in der Fachveröffentlichung „Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald! zusammengestellt. Wir verweisen für die weitere Argumentation in dieser Stellungnahme auf diese Publikation (\*4) und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme (auch als Anlage 1, Beteiligungsportal).

### **Fragliche EU-Konformität der Ausweisung dieser Vorranggebiete**

Die NI bezweifelt zudem die EU-Konformität der Ausweisung dieser Vorranggebiete. Trotz eines Berufens auf die RED III-Richtlinie der EU stimmt die deutsche Gesetzesauslegung in vielen Punkten nicht mit der EU-Sichtweise überein und unterschreitet den dort möglichen minimalen Schutzrahmen.

Die NI hat zu den letzten Gesetzesänderungen Rechtsgutachten erstellt. In diesem Zusammenhang beziehen wir v.a. auf die Studie:

*Rechtsgutachten Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) Vom 22. März 2023, § 6 WindBG und § 49 UVPG*

Die Studie machen wir zum Bestandteil unserer Stellungnahme. Zu einer halbwegs rechtsicheren Gestaltung der für den kommenden RROP neu auszuweisenden Flächen, wären zumindest die tatsächlichen Rahmenbedingungen der EU zu beachten.

Siehe hierzu:

<https://naturschutz-initiative.de/aktuell/pressemitteilungen/rechtsgutachten/>

und

<https://naturschutz-initiative.de/aktuell/neuigkeiten/bundesnaturschutzgesetz-verstoess-gegen-europaeisches-recht/>

oder

<https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2022/09/RechtsgutachtenBNatSchG2022CL.pdf>

### Im Kapitel zitierte sonstige Quellen:

\*1 Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. -PDF-Datei verfügbar über die Hochschule Bingen.

\*2 UBA-Texte 76/2022: Anpassung der Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen im EEG vor dem Hintergrund erhöhter Zubauziele Notwendigkeit und mögliche Umsetzungsoptionen.

\*3 Forderungen des Umweltverbandes Naturschutzinitiative e.V. (NI) zur Freiflächenphotovoltaik. - Naturschutzmagazin 1/2024 S. 64-65 (Anlage 2, Beteiligungsportal).

\*4 Naturschutzinitiative (Hrsg): Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald. – Broschüre, 64 S., Downloadfassung: [https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2024/02/naturschutzinitiative\\_keine\\_windenergie\\_im\\_wald\\_neu\\_2024.pdf](https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2024/02/naturschutzinitiative_keine_windenergie_im_wald_neu_2024.pdf)

### 3. Einwendungen zu den Festlegungen in Kap. 3.2 RROP

(Dokument 240815 Textliche Festlegungen 1. Teilfortschreibung.pdf)

Wir thematisieren hier v.a. die Abschnitte, die nach Umweltbericht zur SUP als geändert bzw. als neu gegenüber der Fassung 2017 gekennzeichnet sind.

Repowering

Z 148 b:

*„In Vorranggebieten Repowering ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings Ziel der Regionalplanung. Alle Funktionen oder Nutzungen, die mit dem Repowering von Windenergieanlagen nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen...“*

Einwand NI:

In der Formulierung sehen wir eine Festlegung für „einmal Wind, immer Wind“. Es müssen aber Prüfschritte vor einem Repowering möglich sein, die ein Repowering an erwiesenermaßen ungeeigneten, z.B. da artenschutzrechtlich hoch konfliktträchtigen Standorten nicht ermöglichen und die Windkraftnutzung beenden. Die Erfahrung des letzten Jahrzehnt zeigt, dass vielfach optimistische Prognosen nicht zutrafen und der Konflikt erheblich höher einzustufen ist.

Formulierungsvorschlag NI:

*„...sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Vor einem Repowering ist jedoch eine immissionsrechtliche Planung neu vorzulegen, wo bei einem erwiesenermaßen sehr konfliktträchtigen Standortes die Genehmigung und Fortführung der Nutzung auch abgelehnt werden kann. Damit ist eine Windkraftnutzung an einem ungeeigneten Standort grundsätzlich auch wieder einzustellen. Ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung und eine quasi unbeschränkte Fortführung der Windkraftnutzung besteht nicht.“*

Unesco-Welterbelandschaften und landesweit bedeutende Kulturlandschaften

Z 148 c

*„In den nicht als Ausschlussgebieten festgelegten Teilen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Stufe 3) sowie in einem Pufferbereich von 5 km um die als Ausschluss festgelegten Bereiche der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (5 km-Pufferzone um Stufen 1 und 2) sollen Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führen.“*

Einwand NI:

Windenergieanlagen ab einer Höhe von 50m sind als technischer Fremdkörper immer raumbedeutsam. Der Abs. 148c in der neuen Form **ist zu streichen** und die alte Fassung des 148c bzw. 148d von 2017 ist wieder herzustellen. Hier ist mehr Ehrlichkeit in die Planung zu bringen. Der mögliche Nachweis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Kulturlandschaft vorliegt, wird in der Regel immer unter teils fadenscheiniger Argumentation vorgelegt. Der gesetzliche Schutz von Landschaften ist aber ohne eine harte Grenzziehung

nicht zu verwirklichen, da dann der generelle Vorrang der WEA-Nutzung in der Abwägung greifen würde zudem der gesetzliche Landschaftsschutz generell nur sehr schwach abgesichert ist.

Z148c, 3. Absatz

*„Außerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften tritt der Schutz der Kulturlandschaft sowie der dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) nach Z 49 hinter das überragende öffentliche Interesse der Errichtung und des Betriebs erneuerbarer Energien zurück.“*

Einwand NI:

Der Absatz ist zu streichen.

Wir erachten ihn als nicht rechtskonform und als einen ethisch in höchstem Maße verwerflichen Vorgang. Das Schutzgut Landschaft ist ein auch nach EU UVP-G. verbrieftes Schutzgut und muss geprüft werden. Dieser Absatz geht über die sowieso schon mit §2 EEG unverhältnismäßige Privilegierung der Windkraft noch hinaus und schafft Landschaftsschutz bzw. den Schutz historischer Kulturlandschaften quasi ab. Auch ist dieser Absatz vor dem Hintergrund erlassener Gesetze nicht erforderlich. Eine Schutzgutprüfung und Abwägung, die realistisch aber keine ist, ist zudem nicht rechtskonform. Es erscheint uns, als würde hier der RROP sich über Landes-, Bundes- oder Europarecht erheben. Es muss immer die Möglichkeit bestehen, dass in einer Prüfung entstellend geplante WEA-Vorhaben nicht zugelassen werden (z.B. atypische Fälle außerhalb der Regelvermutung).

Mit der Abschwächung, dass im Bereich der historischen Kulturlandschaften Zone 1 und 2 unter Umständen doch Windkraft möglich ist und dass die diese Kulturlandschaften begrenzenden Zonen 3 - 5 uneingeschränkt für Windkraft geöffnet werden sollen, wird das Schutzgut historische Kulturlandschaften nach unserer Lesart quasi abgeschafft. Auch hier erhebt sich der RROP über Landesrecht.

Wir bemängeln auch das Einhalten ethischer Mindeststandards. Eine Politik und deren ausführende Organe, die sämtliche vorher als wichtig erachtete immaterielle Werte dem Kommerz, vergänglichen politischen Ideologien und letztendlich dem nie stillbaren Energiehunger einer Verbrauchsgesellschaft opfert und quasi jedes Schutzgut der Windkraft unterordnet, hat ihre gesellschaftspolitische Aufgabe verfehlt.

Die schon die WEA-Beanspruchung nur in einem engen Korridor verhindernden Zonen der festgelegten schutzbedeutsamen Kulturlandschaften in den Festlegungen des RROP 2017 (Z148 c-f) sind beizubehalten.

Z148e „Rotor-out-Regelung“

Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) fordert aus naturschutzfachlichen Gründen (Flächenerhalt) auch die Verwendung der „Rotor-innerhalb-Regelung“ für die Errichtung von Windenergieanlagen. Letztendlich ist die der SUP innenliegende Flächenbilanzierung eine unzutreffende Größe, da die Fläche der Windenergiegebiete mit der Rotor-out-Regelung größer ist und somit weniger Gebiete nach der Flächenzuweisung des WindBG ausgewiesen werden bräuchten.



## Z 148f Bündelung von Vorranggebieten Wind und Solar

*„Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Repowering außerhalb von Waldgebieten sind zur Bündelung von Infrastrukturen teilweise zusätzlich mit der Funktion eines Vorbehaltsgebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen belegt. Als untergeordnete Nutzung sind in diesen Gebieten Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig.“*

Die Idee der Ressourcenbündelung von Solar und Wind klingt nur auf den ersten Blick positiv. In der Realität entstehen Flächen, die äußerst intensivst technisch überprägt sind und eine maximale Dissonanz in der Landschaft erzeugen. Die technische Geländenutzung in drei Dimensionen wird das Landschaftsbild besonders negativ prägen. Die Möglichkeit Solar und WEA zu koppeln, wäre somit nur in bestimmten Fällen eines ohnehin schon technisch überprägten industriellen Umfeld zu verwirklichen. Die Kombination sollte in keinem Fall flächendeckend im gesamten VRG angewendet werden. Eine Anordnung von Solarpanels in einer Zone, die zur Vermeidung einer Schlaggefahr an WEA-sensiblen Greifvögeln sowieso nicht offen gestaltet werden soll (in der Regel Rotordurchmesser um Mastfuß) kann dagegen befürwortet werden. Flächen, die in Wind-Vorrangflächen mit Solarpanels bestückt werden sollen, müssen mindestens den gleichen Kriterien einer Naturverträglichkeit entsprechen wie Freiflächen-PV auf sonstigen Sonderbaugebieten außerhalb der Vorranggebiete. Die Eignung ist vor der Genehmigung durch vorausgehende Erfassungen in der Fläche nachzuweisen. Das Ausmaß der im RROP vorgeschlagenen Wind- wie Solar-Vorrangflächen ist nach strengeren Ausweisungskriterien deutlich zu reduzieren. Viele ländliche Landschaften, wie z.B. im Bereich Eifel sind hier überproportional belastet, was zu reduzieren ist. Die Darstellung in der Kategorie Vorbehaltsgebiet halten wir für eine als „möglich“ ausgewiesene FFPV-Nutzung für nicht erforderlich, auch da in diesem Fall Untersuchungen zur Biotopqualität durchgeführt werden müssen, die auf Ebene einer SUP nicht gemacht werden können.

### Formulierungsvorschlag NI:

*„Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Repowering außerhalb von Waldgebieten **können** ~~sind~~ zur Bündelung von Infrastrukturen begrenzt ~~teilweise~~ zusätzlich mit ~~der Funktion eines Vorbehaltsgebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen~~ belegt **werden**. Als untergeordnete Nutzung sind in diesen Gebieten Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig, wenn der technisch dominierte Gesamteindruck sich in die Gegend einfügt (vorbelastete, industriell oder urban geprägte Flächen) oder nur der Rotorradius um den Mastfuß als Minderungsmaßnahme gegen Vogelschlag bestückt wird. Eine Beanspruchung wertvoller Biotope (wie artenreiches Grünland) muss durch vorausgehende Untersuchungen ausgeschlossen werden.“*

## **Photovoltaik**

### Z149 h

*In Vorranggebieten regionaler Biotopverbund ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig ausgeschlossen. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die Raumwirkungen auf die in der Begründung zu Z 62 definierten Inhalte des Vorranggebietes regionaler Biotopverbund durch geeignete Maßnahmen zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes kompensiert werden*

### Einwand NI:

Freiflächen-Solarfelder weisen für die Biotopvernetzung eine sehr stark verminderte Leistungsfähigkeit auf, da sie eine mehr oder weniger starke Barriere darstellen und hier kein

naturnahes schutzwürdiges Zielbiotop vorliegt. Ein echter Ausgleich würde in der Regel die Bereitstellung von 100% neuer Ausgleichsflächen bedeuten, was in der Praxis nicht gemacht wird. Maximal sind unbedeutende Flächenaufwertungen die Regel. Um hier vorrangige Vernetzungsfunktion nicht zu beeinträchtigen, sollte die Aufstellung von FFPV nicht erfolgen. Eine Ausnahme kann höchstens zugelassen werden, wenn das beanspruchte Biotop naturschutzfachlich sehr geringwertig ist und keine Funktion für die Biotopvernetzung hat. Auch darf die Fläche maximal 10% der Biotopfläche erreichen und eine Fläche von 1 ha darf nicht überschritten werden.

## **Regionaler Grünzug**

Z149g

*„In regionalen Grünzügen ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig ausgeschlossen. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die einzelnen Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge als öffentliche Belange am konkreten Standort nicht entgegenstehen.“*

### Einwand NI:

Die Ausnahmemöglichkeiten sind so unscharf formuliert, dass die Ausnahme zur Regel würde und der Vorrang „Grünzugfunktion“ in Frage gestellt ist. Da die Flächen etwas großflächiger dargestellt sind, kann die Bebaubarkeit ggf. auf technisch vorbelastete Flächen in geringer Ausdehnung sich beschränken. Die Kriterien an eine Naturverträglichkeit von FFPV (vgl. Empfehlungen von Hietel et al. 2021, s. Lit.-Vz Kap 2 \*1) sind sehr eng auszulegen.

### Formulierungsvorschlag NI:

*„...Ausnahme kann zugelassen werden, wenn Flächen von unter 1 ha auf Flächen, die der Siedlung oder dem Gewerbe zugeordnet sind errichtet werden. Alternativ dürfen trotz geringer Flächengröße keine naturschutzfachlich relevanten Biotope wie Grünland oder ein Brut- und Rastraum von Vögeln der Agrarlandschaft beansprucht werden.“*

## **4. Zu den einzelnen Vorranggebieten**

### **Dokument „240806 SUP\_Flachensteckbriefe\_PGMW-SUP-EE“**

Die NI begrüßt es grundsätzlich, dass versucht wurde, die vom Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz (2023) herausgearbeiteten Restriktionsgebiete nicht in Anspruch zu nehmen, auch wenn im Fachbeitrag grundsätzlich das Werkzeug dazu mit den gelisteten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen gegeben wäre. Die NI sieht diese Maßnahmepakete äußerst kritisch, da diese meist undifferenziert angewendet werden und in der Regel nur als planerischer „Türöffner“ verwendet werden, um doch in konfliktreicher Umgebung WEA zu errichten.

Dennoch ist mit einer Beachtung der Restriktionsgebiete dem Ziel nicht genüge getan, ein sog. Beschleunigungsgebiet (i.S. der EU-Notfallverordnung) auszuweisen, von dem auszugehen ist, dass hier keine erheblichen Umweltbelange zu erwarten sind.

Gerade die Herausarbeitung von Kulissen, die auf einen Vorkommensnachweis einer WEA-sensiblen Art sich begründen, unterliegen einer gewissen räumlichen Fluktuation. Hier wären

die Gebiete eher großflächig zu arrondieren, statt einen Flickenteppich zu erzeugen, wo der Anschein besteht, dass in den Lücken noch ein Vorranggebiet für EE-Flächen hereingeplant werden kann.

Neben der Schlaggefahr der WEA haben WEA wie auch Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) erhebliche Lebensraum entwertende Wirkungen. Die Beiträge zu der aktuellen Tagung „Evidenzbasierter Fledermausschutz bei Windkraftvorhaben“ vom 15.10.2024 (Ausrichter Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung Berlin - Leibniz-IZW) zeigten in mehreren Beiträgen auf, dass von WEA eine deutliche den Lebensraum entwertende Wirkung ausgeht, weshalb sich die Habitatnutzung aus dem Raum heraus verlagert. Dieses ist am Einzelbeispiel nicht immer nachweisbar, zeigt sich aber deutlich in der Auswertung großer Stichproben. Die Negativwirkungen reichten sehr häufig in deutlich über 1 km Distanz zum WEA-Turm und waren teils noch in 5 km Entfernung nachweisbar. Eher kleinflächige Lücken in der Überlagerung der für die Fledermaus bedeutsamen Waldflächen nach dem Fachbeitrag Artenschutz sind also nicht konfliktarme Flächen, wo die Voraussetzungen für ein Beschleunigungsgebiet vorliegen.

Generell ist die Einschätzung, dass in einem Raum voraussichtlich keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind, immer eine sehr gewagte und unabgesicherte These. Die Erfahrungen der letzten 10 Jahre mit den überschlägig in der Raumordnung ausgewiesenen Flächen (z.B. in Hessen) haben deutlich gezeigt, dass bei den konkreten Untersuchungen doch oft eine völlig konfliktreichere Situation vorgefunden wurde, als zuerst angenommen. Auf den schlecht herausgearbeiteten Vorrangflächen wurde dann in der Regel dennoch und gegen alle Widerstände die Windkraftnutzung durchgesetzt. Auf sorgfältige Geländeuntersuchungen im Vorfeld einer Planung kann also nie verzichtet werden. Wenn es derzeit doch so von der Politik im Gesetzgebungsverfahren verordnet wird, dann aus dem Beweggrund, dass nicht sein darf was nicht sein soll. Aber mit dieser „Kopf-in -den-Sand-Politik“ ist auch schon die DDR und weitere Staaten verschwunden. Die Realität holt uns immer irgendwann wieder ein!

### **Konfliktreiche Gebiete streichen!**

Uns als NI erschließt es sich nicht, warum bei sehr vielen Gebieten die überschlägige Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass ein hohes Konfliktpotenzial vorliegt, und dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren dann ein erhöhter Prüfungsaufwand betrieben werden muss (rote Kennzeichnung). Die NI fordert hier, solche Gebiete nicht als Vorranggebiete auszuweisen. Ein anzunehmendes hohes Konfliktpotenzial, was eigentlich vertieft zu prüfen ist, ist nicht mit der Zielsetzung eines Beschleunigungsgebietes zu vereinbaren, wo eben der erhöhte Prüfungsaufwand über Geländeuntersuchungen nicht betrieben werden soll. Gebiete, in denen von einem hohen Konfliktrisiko ausgegangen werden muss, dürfen auch nach EU-Recht nicht als Beschleunigungsgebiet vereinfacht beplant werden.

So ein Vorgehen schürt eher den Verdacht, dass hier Gebiete in den Planungsprozess hereingereicht wurden, die unabhängig vom Prüfungsergebnis ein Beschleunigungsgebiet werden sollen. Wenn aber die Prüfung nicht zu einem Ausschluss führen kann, wäre die SUP aber nur eine Farce und somit angreifbar.

## **Gebiete im Landkreis Altenkirchen**

### **Gebiet 1 westl. Crottorf**

Vorranggebiet Windenergienutzung (WEA), Vorbehaltsgebiet Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV)

#### Nach SUP-Prüfung

- Gesch. Biotope: direkt angrenzend oder innerhalb
- Abstand zum Vogelschutzgebiet: 400m - 600m
- Ist eine Biotopverbundsfläche
- liegt in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) und das Konfliktpotenzial historische Kulturlandschaft /Landschaftsbild ist sehr hoch (mehrere rote Kennzeichnungen)

#### NI-Analyse:

Schon das Luftbild zeigt, dass die geplante Fläche für Solarpaneele extensiv genutztes Grünland in Waldrandlage ist, teils als Streuobstwiese. Von nah liegenden Bachläufen ist bekannt, dass es Nahrungsflächen des Schwarzstorchs sind.

Trotz Randlage der für den Fachbeitrag Artenschutz festgestellten Rotmilan-Revierlagen ist zu konstatieren, dass auch dieser Bereich sich in einem Rotmilan-Dichtezentrum sich befindet. Nach Daten von in dem Raum kartierenden Mitgliedern (H.Braun) sind im 1500 m Radius mit 4 Horten zu rechnen, der Schwarzstorch nistet im 1500 m Radius, der Uhu in 500 m, für Wespenbussard und Baumfalke ist eine Nutzung der Umgebung nachgewiesen.

#### Fazit der NI:

Das Gebiet eignet sich nicht als Beschleunigungsgebiet für WEA und auch nicht als Vorbehaltsgebiet für FFPV. Die Realisierung von FFPV wäre ein erheblicher Eingriff gem. §14/15 BNatSchG.

Konkrete Geländeuntersuchungen mit dem Ausschluss der Beanspruchung naturschutzfachlich wertvoller Biotope müssen immer Entscheidungsgrundlage für die Möglichkeit sein, eine Fläche für FFPV in Anspruch zu nehmen!

### **Gebiet 2 bei Steeg**

Vorranggebiet WEA Vorbehaltsgebiet FFPV

#### Nach SUP-Prüfung

- Überlagert mit Rotmilan-Dichtezentrum (in der Grafik teilweise, faktisch aber komplett)
- Nähe zu für Fledermäuse wichtige Wälder in FFH-Gebieten
- Gesch. Biotope: direkt angrenzend oder innerhalb

#### NI-Analyse:

Die Lage im Dichtezentrum Rotmilan wird durch aktuelle Horstkartierungen bestätigt: ein BP im 500 m Radius, drei weitere im 1500 m Radius (H.Braun briefl.). Für den Schwarzstorch werden Barriereeffekte vermutet, der Wespenbussard nistet innerhalb des 1000 m Radius.

Es ist eine nur sehr kleine Waldwiese mit extensiv genutztem Grünland für FFPV vorgesehen. Sie ist auch als Nahrungshabitat der Wildkatze anzusehen.

### Fazit NI:

Das Gebiet dürfte ohne nähere Untersuchung nicht als Vorranggebiet Wind ausgewiesen werden. Ein Vorranggebiet für Solarnutzung darf hier wegen der Grünlandnutzung nicht dargestellt werden. Das wäre ein erheblicher Eingriff.

### **Gebiet 3 nördl Birken-Honigessen**

Vorranggebiet WEA

#### Nach SUP-Prüfung

- Gesch. Biotope: direkt angrenzend oder innerhalb
- Artenschutz nicht betroffen ?!
- Vorbehalt regionaler Biotopverbund

#### NI-Analyse:

Das Gebiet weist nach Luftbild überwiegend Mischwälder mit einem hohen Fichtenanteil aus.

Trotz Randlage der für den Fachbeitrag Artenschutz festgestellten Rotmilan-Revierlagen ist zu konstatieren, dass auch dieser Bereich sich in einem Rotmilan-Dichtezentrum befindet. Nach Daten von in dem Raum kartierenden Mitgliedern (H.Braun) sind im 1200 m Radius mit 2 Horten zu rechnen, darunter auch im Nahbereich < 500 m. Der Schwarzstorch nistet ebenfalls im Nahbereich < 500 m Radius.

### Fazit NI:

Als Beschleunigungsgebiet sowie als Windpark nicht geeignet wegen erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten.

### **Gebiet 4 nördl. Elkhausen / Katzwinkel**

Vorranggebiet WEA Vorbehaltsgebiet FFPV

#### Nach SUP-Prüfung

- Lage im LSG
- Gesch. Biotope: direkt angrenzend oder innerhalb
- Biotopverbundfläche

#### NI-Analyse:

Nach Luftbild ist die einzige sehr kleine Waldwiese mit extensiv genutztem Grünland für Solar vorgesehen.

Die Planung betrifft einen Raum mit Vorkommen Windkraft-sensibler Vogelarten. Nach Daten von in dem Raum kartierenden Mitgliedern (H.Braun) sind im 1500 m Radius mit mindestens 2 Revierzentren zu rechnen. Der Schwarzstorch nistet ebenfalls im Bereich zwischen 1200 und 1600 m Radius. Wespenbussard und Baumfalke sind im Umfeld ebenfalls belegt.

### Fazit NI:

Das Gebiet dürfte ohne nähere Untersuchung nicht als Vorranggebiet Wind ausgewiesen werden. Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte sind anzunehmen. Es besteht ein kleinteiliges Vorkommen schutzwürdiger Biotope. Ein Vorranggebiet für Solarnutzung darf hier wegen der Grünlandnutzung nicht dargestellt werden.

## **Gebiet 5 westl. Niederfischbach**

Vorranggebiet WEA

### Nach SUP-Prüfung

- Gesch. Biotope: direkt angrenzend oder innerhalb (Gewässer?)
- Lage im regionalen Grünzug

### NI-Analyse:

Die Planung betrifft einen Raum mit Vorkommen Windkraft-sensibler Vogelarten. Nach Daten von in dem Raum kartierenden Mitgliedern (H.Braun) besteht im 1000 m Radius ein Horst zum Rotmilan. Der Schwarzstorch nistet im 2000 m Radius. Wespenbussard und Baumfalke sind im Feld ebenfalls belegt. Es sind Konflikte mit dem Fledermausschutz zu erwarten.

### Fazit NI:

Das Gebiet dürfte ohne eingehende Geländeuntersuchung nicht als Vorranggebiet Wind ausgewiesen werden.

## **Gebiet 6 nw. Hovels**

Vorranggebiet WEA

- Gesch. Biotope: direkt angrenzend oder innerhalb (Gewässer)
- Lage im Landschaftsschutzgebiet; erhebliche Überprägung des Siegtals zu vermuten
- Vorrang regionaler Grünzug
- Vorbehalt Erholung und Tourismus

### Fazit NI:

Das Gebiet dürfte ohne nähere Untersuchung nicht als Vorranggebiet Wind ausgewiesen werden.

## **Gebiet 7 am Rand Windpark Gebhardshain**

Vorgesehen sind neue Flächen als Vorbehaltsgebiet Freiflächen-Photovoltaikanlagen

### NI-Analyse:

Nach Luftbild ist v.a. Grünland betroffen  
Gesch. Biotope: direkt angrenzend oder innerhalb  
Überlagert mit Rotmilan-Dichtezentrum

### Fazit NI:

Das Gebiet dürfte ohne nähere Untersuchung nicht als Vorbehaltsgebiet Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen werden.

Konkrete Geländeuntersuchungen mit dem Ausschluss der Beanspruchung naturschutzfachlich wertvoller Biotope müssen immer Entscheidungsgrundlage für die Möglichkeit sein, eine Fläche für FFPV in Anspruch zu nehmen!

## **Gebiet 8 südw. Nauroth westl. NSG Nauberg**

Vorranggebiet WEA Vorbehaltsgebiet FFPV

### Nach SUP-Prüfung

- FFH-Gebiet: 0 m (direkt angrenzend)
- Naturschutzgebiet: 0 m (direkt angrenzend)
- Gesch. Biotope: direkt angrenzend oder innerhalb
- Vogelschutzgebiet in Nähe: 800 m – 1000 m
- Abstand zu Oberflächengewässer sehr gering
- Biotopverbundfläche (Vorrang regionaler Biotopverbund)

### NI-Analyse:

Ein Vorranggebiet WEA würde hier sehr stark in das jüngst ausgewiesene Waldnaturschutzgebiet des Nauberges eingreifen. Anders als dargestellt ist der Artenschutz erheblich betroffen. Schutzgegenstand am NSG Nauberg sind Lebensgemeinschaften alter Buchenwälder. Es besteht eine außerordentliche Vielzahl schutzbedeutsamer Vogelarten der Wälder. Eine sehr hohe Fledermausdichte ist bekannt. Einerseits durch das gute Habitatangebot eines Altwaldes, der schon lange zuvor als Naturwaldzelle nicht bewirtschaftet war. Andererseits ist bekannt, dass das Gebiet ein essentielles Nahrungshabitat für die regional bedeutsame Mausohrwochenstube im nahen Kloster Marienstatt ist. Barrierewirkungen zwischen Fortpflanzungsstätte und Nahrungshabitat mit erheblicher Schlaggefahr sind zu erwarten.

Die beidseitige Flankierung der hier naturnah verlaufenden kleinen Nister bringt zudem weitere Artenschutzkonflikte. Hier ist Nahrungsraum des Schwarzstorchs, der auch auf dem Nauberg schon einen Brutversuch unternommen hat. Strukturgebunden jagende Fledermäuse können massiert auftreten.

### Fazit NI:

Im Verhältnis zu der äußerst geringen Flächengröße, die dieses Gebiet hat, sind maximale Schäden für den Schutz der Biodiversität zu erwarten. Die bisherigen Bemühungen zum Schutz des Gebietes, was auch der aktuellen Landesregierung ein hohes Anliegen war, würde konterkariert.

Das Gebiet weist erhebliche Risiken für Umweltschäden auf und eignet sich deshalb nicht als Beschleunigungsgebiet für WEA mit vereinfachten Planungen.

Das Gebiet ist auch gänzlich für WEA-Nutzung ungeeignet und ist zu streichen.

## **Gebiet 9 zwischen Norken und Neunkhausen - östlich NSG Nauberg**

Vorranggebiet WEA - Vorbehaltsgebiet FFPV

Das Gebiet weist (zumindest in der Westhälfte) eine ähnliche Konflikthöhe aus wie das Gebiet 8

### Nach SUP-Prüfung

- FFH-Gebiet: 0 m (direkt angrenzend)
- Naturschutzgebiet: 0 m (direkt angrenzend)
- Gesch. Biotope: direkt angrenzend oder innerhalb
- Lage im Biotopverbund (Vorrang regionaler Biotopverbund)

### NI-Analyse:

Ein Vorranggebiet WEA würde hier sehr stark in das jüngst ausgewiesene Waldnaturschutzgebiet des Nauberges eingreifen. Es sind auch hier starke artenschutzrechtliche Konflikte mit Vögeln und Fledermäusen zu erwarten, besonders westlich nahe dem NSG. Der Schwarzstorch ist (unklar wie aktuell) Brutvogel im Umfeld.

Die als potenzielle FFPV-Fläche ausgezeichnete Fläche (9a) liegt direkt im Tal eines Zuflusses zur Kleinen Nister auf Extensivgrünland. Die Realisierung würde eine Barriere im Biotopverbund bedeuten. Die Beanspruchung von wertvollem Grünland für FFPV ist inakzeptabel.

Es besteht ein kleinteiliges Vorkommen schutzrelevanter Biotope.

### Fazit NI:

Erhebliche Konflikte für Umweltschäden sind vorhanden, weswegen sich das Gebiet nicht als Beschleunigungsgebiet eignet. Der kleine Anteil an FFPV ist zu streichen, da extrem naturunverträglich. Erhebliche Schäden für den Schutz der Biodiversität sind zu erwarten, wobei die westliche Hälfte (zum NSG Nauberg hin) nochmals erheblich konfliktreicher ist als die Osthälfte. Die bisherigen Bemühungen zum Schutz des NSG Nauberg, was auch der aktuellen Landesregierung ein hohes Anliegen war, würde mit der Gebietsausweisung konterkariert.

## **Flächen im Westerwaldkreis**

### **Gebiet 10 NO Kirburg**

Vorranggebiet WEA

#### Nach SUP-Prüfung

- FFH-Gebiet: 0 m (direkt angrenzend)
- Gesch. Biotope: direkt angrenzend oder innerhalb (Bachoberläufe)
- Vorrang regionaler Biotopverbund
- Geringer Abstand VSG 800-1000 m

#### Fazit NI:

Erhebliche Konflikte für Umweltschäden sind möglich, weswegen das Gebiet nur nach eingehenden Prüfschritten vor Ort näher betrachtet werden kann. Es besteht eine hohe räumliche Nähe mit dem Nationalen Naturerbegebiet Stegskopf, zu dem eine erhebliche optische Raumwirkung besteht (Zielrichtung Erhalt der historischen Westerwälder Hutelandschaft). Es besteht die Gefahr, dass die Ziele des angrenzenden VSG-Kerngebietes auf dem Stegskopf erheblich beeinträchtigt werden.

### **Gebiet 11 nördl. Bad Marienberg**

Vorranggebiet WEA Vorbehaltsgebiet FFPV

#### Nach SUP-Prüfung

- Lage in Wasserschutzgebiet III
- Gesch. Biotope: direkt angrenzend oder innerhalb
- FFH-Gebiet im Nahumfeld (200m - 400m)
- Lage in Landschaftsschutzgebiet



### NI-Analyse:

Besonders der Landschaftsschutz ist schwerwiegend betroffen. Es besteht eine äußerst raumwirksame Kuppenlage im Westerwald nahe der Kurstadt Bad Marienberg.

Einer der besonders für die Landschaftsausprägung des hohen Westerwaldes in allen Büchern abgebildete Felsgruppe, der „Große Wolfstein“ liegt im Gebiet. Zahlreiche Wanderwege kreuzen.

Über FFPV soll Extensivgrünland beansprucht werden. Weiterhin liegt das FFPV-Feld direkt an der touristisch frequentierten „Höhrhahn-Hütte“

### Fazit NI:

Die Fläche ist völlig ungeeignet sowohl für FFPV als auch für eine Windkraftnutzung. V.a aufgrund ihrer herausragenden touristischen Bedeutung und als Identifikationsort für den Westerwald. Auch wenn durch den Abtrieb der Fichtenwälder eine Art Übergangssituation besteht, dürfte ein angemessenes Wald- und Offenlandmosaik wieder entstehen. Gerade um den Wolfstein herum sollte man die Chancen für eine bessere Herausarbeitung dieser Fläche in der Landschaft nutzen. Eine Industrialisierung dieser Fläche wäre unverantwortlich, also eine völlige Ignoranz gegenüber der regionalen Identität heutiger und zukünftiger Generationen.

Die Fläche ist zu streichen.

### **Gebiet 12 NO Höhn**

Vorranggebiet WEA, Vorbehaltsgebiet FFPV, teils Windpark bestehend

### Nach SUP-Prüfung

- Lage in WSG (III)
- Lage in Rotmilan-Dichtezentren (Restriktionskulisse)
- Beeinträchtigung VSG trotz Entfernung zwischen 1000-2000 m möglich (WEA-sensible Vogelarten, genannt Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Uhu)
- Vorrang regionaler Biotopverbund

### NI-Analyse:

Die Lage im Dichtezentrum Rotmilan widerspricht dem Grundsatz, solche Flächen im RROP auszusparen.

Die vorgeschlagenen Flächen für FFPV beanspruchen überwiegend Grünland, was abzulehnen ist. Es ist davon auszugehen, dass der regionale Biotopverbund geschwächt wird.

### Fazit NI:

Die PV-Darstellung ist aus dem RROP zu streichen. Kleinflächig mögliche Ausweisungen nur nach eingehender Geländeuntersuchung ohne Vorfestlegung als Vorbehaltsfläche.

Ein Repowering oder die Erweiterung des bestehenden Windparks ist ohne eine Vorfestlegung durch eingehende Untersuchungen zu überprüfen.

### **Gebiet 13 südlich NSG Fuchskaute**

Vorranggebiet WEA, Vorbehaltsgebiet FFPV, bestehender Windpark

#### Nach SUP-Prüfung

- Lage in Rotmilan-Dichtezentren (Restriktionskulisse)
- Vogelschutzgebiet: 0 m (direkt angrenzend)
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Beeinträchtigungen des VSG-Gebietes können nicht ausgeschlossen werden.

#### NI-Analyse:

Die Überlagerung eines bestehenden Windparks mit 12 Anlagen mit einer großen Fläche für FFPV würde in landschaftlich exponierter Lage nahe der B414 eine völlige „Industriewüste“ entstehen lassen. Das NSG an der Fuchskaute hat regionale Bedeutung für den Tourismus.

FFPV werden auf Grünland ausgewiesen, dass in dem Naturraum generell hochwertig ausgebildet ist und eingehend geprüft werden muss.

#### Fazit NI:

Die FFPV-Darstellung ist aus dem RROP zu streichen. Kleinflächig mögliche Ausweisungen nur nach eingehender Geländeuntersuchung ohne Vorfestlegung als Vorbehaltsfläche.

Ein Repowering oder die Erweiterung des bestehenden Windparks ist ohne eine Vorfestlegung durch eingehende Untersuchungen zu überprüfen.

### **Gebiet 16: WEA-Riegel Hartenfelser Kopf und Hachenburger Stadtwald**

Vorranggebiet WEA - Sehr großer Bereich aus Teilflächen, teils bestehender WP

#### Nach SUP-Prüfung

- Lage in WSG (III) / Vorranggebiet Grundwasserschutz
- FFH-Gebiet: 0 m (direkt angrenzend)
- Naturschutzgebiet: 0 m (direkt angrenzend)
- Gesch. Biotope: direkt angrenzend oder innerhalb
- Vogelschutzgebiet: 0 m (direkt angrenzend)
- teilw. überlagernd Rotmilan-Dichtezentrum (Restriktionsgebiet)
- Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (Mopsfledermaus, Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus)
- Artenschutz, erhebliche Konflikte in allen Prüfkategorien
- Lage in Landschaftsschutzgebiet
- Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund

#### NI-Analyse:

Wie in Kap. 9.2.4 des Umweltberichtes zur SUP unter dem Stichwort „Barrierewirkung“ festgestellt wird, können „große Windparks ... physische Barrieren für wandernde Arten darstellen, insbesondere für Zugvögel, was ihre natürlichen Migrationsrouten beeinträchtigen kann.“

Gerade in Nachbarschaft des mit 690 ha größten Windparks im Westerwald am Hartenfelser Kopf soll nun eine weitere Vorrangfläche mit ebenfalls 690 ha Flächenausdehnung ausgewiesen werden, wobei beide an der Höhenstufe errichtet werden, der den Ober- vom Niederwesterwald trennt. Dieses schafft eine Barriere, die eine landesweite Relevanz hätte.

Diese riegelt für den Vogelzug bzw. als Vogelschutzgebiete gesicherte wichtige Fortpflanzungsstätten nach Westen ab. Besonders die Wirkung auf den in NW-SO verlaufenden Vogelzug hätte katastrophale Folgen. Kleinflächige Ausweichmöglichkeiten bestehen nicht, so dass die ziehenden Vögel einer besonders hohen Schlaggefahr ausgesetzt sind. Die voraussichtlich sämtlich über 250 m hohen Anlagen, die hier errichtet würden, reichen durch die Lage nahe einem Höhenrücken, der nochmals 200-300 m höher als die umgebende Landschaft. Damit sind auch Höhengschichten betroffen, wo meist nachts ohne Sichtsteuerung, nur nach dem inneren Kompass geflogen wird. Erhebliche Verluste durch Schlagopfer sind nicht zu vermeiden.

Entstehende Wirkung:

Der bestehende Windpark Hartenfelser Kopf ist ein erheblich raumwirksamer Windpark, der fast im gesamten Westerwald wahrgenommen werden kann und der den umgebenden Nieder- und Oberwesterwald sehr negativ vom Landschaftsbild her prägt.

Wenn nach § 1 BNatSchG und § 2 ROG historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung zu schützen sind, so ist diese negative optische Wirkung nicht noch breitflächig zwischen Herschbach und Hachenburg auszudehnen, was vollends zu einer völligen Überprägung einer großen Region führen würde.

Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten:

Die teilweise Überlappung mit einem Schwerpunktraum Rotmilan, sowie das Vorkommen weiterer schlaggefährdeter Arten lassen hohe Konflikte vorhersagen. Dieses auch für den Fledermausschutz. Auch wenn identifizierte Schwerpunkthabitatflächen für Fledermäuse aus der Kulisse eng umgrenzt herausgenommen werden, die Schlaggefahr für einige Arten (wie Kleinem Abendsegler) wird dadurch diese Lage signifikant erhöht. Auch kommt es zu einer hohen Lebensraumentwertung bei Fledermäusen mit Verlagerung der Aktivität.

#### Fazit NI:

Der große Windpark Hartenfelser Kopf ist nicht entlang des Höhenzuges in Richtung Hachenburg zu erweitern. Die nördlich der B8 gelegenen Teilgebiete sind zu streichen.

Das erheblich durch die schon installierten WEA geschädigte FFH-Gebiet „Untewesterwald bei Herschbach“ ist auch aufgrund seiner nur geringen Größe und der Einbindung in Funktionsräume Windenergiesensibler Vogelarten (Rot-/Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard) in keinem Fall weiter zu beanspruchen, auch nicht im nahen Umfeld.

Sowohl das Gebiet des bestehenden Windparks als auch das Erweiterungsgebiet weisen auch nach überschlägiger SUP-viele hohe Risiken für den Arten- und Biotopschutz aus, so dass die Kriterien für ein Beschleunigungsgebiet bei weitem nicht vorliegen.

Die Windkraftnutzung darf an diesem Höhenrücken nicht ausgeweitet werden.

#### **Gebiet 35 Haiderbachhöhe nördl. Ransbach-Baumbach** Vorranggebiet WEA, Vorbehaltsgebiet FFPV

#### Nach SUP-Prüfung

- Lage in Wasserschutzgebiet III
- Gesch. Biotop: direkt angrenzend oder innerhalb (v. a. Quellgewässer)

- Rotmilan-Dichtezentrum betroffen

#### NI-Analyse:

Für FFPV sind besonders die breiten Schneisenwege ausgewiesen. Diese haben eine regional herausragende Bedeutung für eine große Orchideenpopulation (v.a. Geflecktes Knabenkraut, auch Grünliche Waldhyazinthe) und dürfen nicht für FFPV in Anspruch genommen werden.

Anzunehmen ist ein Verstoß gegen Z 148a RROP (neu), nachdem der Grundwasserschutz und das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ gefährdet werden darf. Das geplante Vorranggebiet wird zu einem hohen Teil von Wasserschutzgebieten eingenommen, meist WSG III, ein Teilgebiet war (ist?) auch als WSG II vorgesehen. Die lokale Wasserversorgung kann auch so nicht aus dem lokalen Umfeld besorgt werden und wird weitgehend importiert. Ein Vorranggebiet mit noch zu erwartenden weiteren WEA erschwert weiter die lokale Wasserversorgung.

Über die Haiderbachhöhen ist ein bundesweit bedeutsamer Wildwanderweg dargestellt mit besonderer Bedeutung für die Wildkatze (auch Wildkatzenwegeplan).

Die Biotopvernetzung von Eifel, Hunsrück und Pfalzerwald mit dem Rothaargebirge/Kellental und dem Hessischen Bergland bis zum Harz stellt eine bedeutende Verbindung zwischen der westlichen und der mitteldeutschen Wildkatzenpopulation dar und hat eine große Bedeutung für den genetischen Austausch zwischen den beiden Populationen. Diese Vernetzungsachse ist zudem Bestandteil des bundesweiten Wildkatzenwegeplans (2007). Da die A3 ein extremes Wanderhindernis darstellt ist östlich der ausgewiesenen Vorrangfläche die Wildbrücke am „Welschehahn“ vorgesehen, die schon planfestgestellt ist. Die weitere Ausweitung der Windkraftnutzung über schon genehmigte drei Anlagen wird diese Bemühungen zur Vernetzung gestörter Wanderstraßen konterkarieren. Bei weiterer Zunahme von WEA stehen Artenschutzkonflikte von landesweiter Dimension im Raum. Es besteht die Gefahr einer großflächigen Störung der Populationsvernetzung an einer „Flaschenhalssituation“.

Die Wildkatze wird hier auch in Reproduktionshabitaten betroffen.

Es besteht eine Überlagerung mit dem bekannten Rotmilan-Dichtezentrum im Westerwald. Der Rotmilan ist regelmäßig bei Überflügen und im Zuge der Nahrungssuche nachzuweisen, was auch in einer Stellungnahme der NI zu einem geplanten Windpark herausgearbeitet wurde. Als weitere windkraft sensible Arten wurde der Wespenbussard, der Mäusebussard und die Waldschnepfe regelmäßig belegt.

Wertvolle Habitate für gefährdete Arten in Folge einer kalamitätsbedingten Waldöffnung, wo z.B. Neuntöter regelmäßig und selten der Wachtelkönig als Arten der Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1 nachgewiesen wurden.

#### Fazit NI:

Die Zuordnung als Beschleunigungsgebiet widerspricht den EU-Kriterien, da hier mit der Ausweitung der Windkraft erhebliche Risiken für Umweltschäden bestehen. Es ist kein Gebiet, in dem vereinfacht zu planen ist. Dieses auch aufgrund schutzwürdiger Biotop (besonders für Orchideen)

Die flächenmäßig völlig unerhebliche Darstellung für FFPV ist zurückzunehmen, da extreme Artenschutzkonflikte vorliegen würden.

Die NI hatte sich über eine Stellungnahme der Kanzlei Habor u. Heise vom 12.05.2023 in die Planung des in 2024 genehmigten Windparks „Haiderbachhöhe“eingebracht. Auf die Ausführungen wird zur näheren Begründung verwiesen (Anlage 3, Beteiligungsportal)

### **Gebiet 41 östl. Montabaur**

Vorranggebiet WEA, Vorbehaltsgebiet FFPV

#### Nach SUP-Prüfung

- Gesch. Biotope: direkt angrenzend oder innerhalb
- Naturpark: 0m (direkt angrenzend oder innerhalb)
- Kat II – Rotmilan-Dichtezentren betroffen

#### NI-Analyse:

WEA: Besonders die südöstl. Teilflächen (41 e, f) durchdringen mit Waldflächen mit hoher Bedeutung als Fledermaushabitat.

FFPV: Das Grünland-geprägtes schmale Eisenbachtal (41f) ist von hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit. Die Verbauung von Solarpanelen in einem engen Wiesental würde einen erheblichen Riegel in der Biotopvernetzung erzeugen. Die andere Teilfläche für FFPV (41a) ist strukturreiches Extensiv-Grünland. Auch hier stehen erhebliche Umweltschäden einer Ausweisung entgegen.

#### Fazit NI:

Es sind starke Artenschutzkonflikte besonders mit dem Fledermausschutz zu erwarten. Die kleinen FFPV-Flächen sind zu streichen, da sicher ein erheblicher Umweltschaden hervorgerufen würde.

## **Gebiete im Kreis Neuwied**

### **Gebiet 17 - Rhein-Westerwald an Landesgrenze nördl. Kretzhaus**

Vorranggebiet WEA

#### Nach SUP-Prüfung

- FFH-Gebiet: 0 m (direkt angrenzend)
- Naturpark: 0 m (direkt angrenzend oder innerhalb)
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund

#### NI-Analyse:

Die Betrachtung in der SUP, welche FFH- und Vogelschutzgebiete betroffen sind ist grob fehlerhaft, da das direkt angrenzende NRW-Gebiet und weitere Schutzgebiete nicht betrachtet wurde. Die NI bittet um Beachtung, dass das europäische (und deutsche) Schutzregime nicht an der Landesgrenze von RLP aufhört! Betroffen ist direkt angrenzend das FFH-Gebiet DE-5309-301 „Siebengebirge“, das NSG „Siebengebirge“ (SU-001K2) und der Naturpark „Siebengebirge“

Betrachtet wurde nur das FFH-Gebiet: Asberg bei Kalenborn (DE-5309-305), die Aussage „*Naturschutzgebiet: nicht betroffen*“ ist ebenfalls grob falsch.

#### Fazit NI:

Aufgrund der Nichtbeachtung direkt angrenzender Schutzgebiete kann der SUP-Entwurf nicht rechtswirksam sein. Erhebliche Auswirkungen auch Schutzgüter nach FFH-Richtlinie sind zu erwarten. Dieses v.a. über den Lebensraumschutz hier lebender Zielarten für Vogel- und Fledermausarten. Eine vergrämende Wirkung eines Windparks auf Fledermäuse kann deutlich über 1000 m gehen. Eingehende FFH-VP sind unumgänglich. Das Vorranggebiet ist auch aufgrund der die Landschaft im Siebengebirge überprägenden Wirkung abzulehnen.

#### **Gebiet 18a/b Höhenzug östl. Rheinbreitbach / südl. Leyberg**

Vorranggebiet WEA, Vorbehaltsgebiet FFPV

#### Nach SUP-Prüfung

- Geringer Abstand zu Oberflächengewässern
- FFH-Gebiet: 0m (direkt angrenzend)
- Gesch. Biotope: direkt angrenzend oder innerhalb
- Naturpark: 0m (direkt angrenzend oder innerhalb)

#### NI-Analyse:

Wie zum Gebiet 17 ausgeführt, liegt hier der erhebliche Fehler vor, dass die direkt im Norden angrenzenden Schutzgebiete in NRW nicht in die Betrachtungen einbezogen wurden. Betroffen ist das direkt angrenzende das FFH-Gebiet DE-5309-301 „Siebengebirge“, das NSG „Siebengebirge“ (SU-001K2) und der Naturpark „Siebengebirge“. Der Naturpark Siebengebirge, aber auch derjenige auf Seiten von RLP (Naturpark Rhein-Westerwald) würde sehr stark vom Landschaftsbild entwertet. Eine starke Fernwirkung ist anzunehmen, die auch touristisch bedeutsame Bereiche im Unteren Mittelrheintal, im Siebengebirge aber auch der Eifel prägen würde. Besonders zum nördlich angrenzenden Vulkanberg „Leyberg“ hin wären entstellende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Aufgrund der angrenzenden naturnahen Waldgebiete sind starke Konflikte mit den für die FFH-typischen Waldlebensräumen typischen Arten zu erwarten. Die FFH-Verträglichkeit auf Fledermäuse sind auch hinsichtlich einer starken Habitatentwertung zu beachten.

Von dem Vorranggebiet Wind darf erwartet werden, dass wichtige Wanderkorridore für Wildtiere wie Wildkatze erheblich beeinträchtigt werden. Das FFH-Gebiet Siebengebirge ist für seine Leistungsfähigkeit im Natura-2000-Netz zwingend auf den Austausch über den Rhein-Westerwaldrücken angewiesen.

Eine Fläche im SW wurde als Vorbehaltsgebiet FFPV ausgezeichnet. Dem Luftbild nach ist v.a. Grünland betroffen, was naturunverträglich ist.

#### Fazit NI:

Aus Gründen der Betroffenheit des Natura 2000-Netzes, artenschutzrechtlichen Restriktionen und aus Gründen der Bedeutung für das Landschaftsbild und der Erholung sind für das geplante Vorranggebiet erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten. Als

Beschleunigungsgebiet ist die Fläche ungeeignet. Ob für die geplanten Nutzungen auf Teilflächen der 90 ha Fläche kleinräumig noch Möglichkeiten bestehen, kann nur eine eingehende Geländeuntersuchung unter Beachtung artenschutzrechtlicher Untersuchungsreihen zeigen.

### **Gebiet 33 Höhenrücken östl. Rengsdorf**

Vorranggebiet WEA

#### Nach SUP-Prüfung

- Naturpark: 0 m (direkt angrenzend oder innerhalb)
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund
- Artenschutz nicht betroffen (!?)

#### NI-Analyse:

Die vorgeschlagenen Vorrangflächen Wind liegen in Laubwaldgebieten, vorwiegend Buchenwald, der zu einem hohen Teil auch als FFH-LRT in der Biotopkartierung erfasst wurde. Es sind kleine Lücken, die von der Struktur sich nicht von den umgebenden Restriktionsflächen unterscheiden, die vorwiegend zum Schutz der Fledermausfauna ausgelassen wurde. Es sind deshalb von den gleichen Konflikten wie bei Beanspruchung der umgebenden Wälder auszugehen. Für Fledermäuse sowohl wegen der gleich hohen Schlagfahr als auch einer stark nach außen hin stattfindenden Habitatentwertung.

Ebenfalls sind starke Konflikte mit walddtypischen Vogelarten anzunehmen.

Die Feststellung in der SUP, dass der Artenschutz nicht betroffen sei, ist eine leichtfertige, unhaltbare Feststellung. In dieser Konstellation gilt auch der Schutz des ganzen Komplexes. Es kann sein, dass aufgrund nicht zu rechtfertigenden Mini-Lücken im System der Restriktionsflächen doch eine WEA-Bebauung zustande kommt, die aufgrund der enormen Außenwirkung die ursprünglich als schutzbedeutsam herausgestellten Flächen doch beansprucht.

#### Fazit NI:

Die Fläche ist als Beschleunigungsgebiet völlig ungeeignet. Es ist von starken Konflikten auszugehen. Die Beanspruchung von intakten Laubwäldern bedeutet immer erhebliche Umweltbeeinträchtigungen und ist abzulehnen (s. Kap. 2: Beanspruchung von Wald).

### **Flächen im Kreis Ahrweiler (Auswahl)**

Für die nicht thematisierten Gebiete gelten die generellen Einwände unter Kap. 2 + 3 (keine Ausweisung von FFPV ohne eingehende Biotopkartierung und Artenschutzprüfung, Ausschluss von Grünland); keine WEA in Natura-2000-Gebieten, Naturparks/ Landschaftsschutzgebieten/ Biotopverbundflächen / Grünzügen, (Laub)waldgebieten

### **Gebiet 19 südl. Unkelbach (Remagen)**

Vorranggebiet WEA, Vorbehaltsgebiet FFPV

### Nach SUP-Prüfung

- Gesch. Biotope: direkt angrenzend oder innerhalb
- Vorranggebiet regionaler Grünzug
- Vorranggebiet regionaler Biotopverbund
- Lage in Landschaftsschutzgebiet

### NI-Analyse:

Touristisch attraktiver Bereich am Rande des Rheintals. Starke entstellende Fernwirkungen auf das hier geschützte Landschaftsbild zu erwarten.

Es sind besonders Laubwälder betroffen, von denen eine hohe Biotopwertigkeit auszugehen ist. Das Gebiet ist stark reliefiert, stark eingetiefte Talsiefen, ein angrenzender aufgelassener Abbaubereich, der sich als Uhu-Brutstätte eignet. Auch sonst dürfte die Lebensgemeinschaft der Buchenwälder reichhaltig ausgebildet und entsprechend stark besonders betroffen sein. Habitatentwertungen für Fledermäuse sind zu erwarten.

Die im NO dargestellte Vorbehaltsfläche für FFPV liegt auf extensiv genutztem Grünland.

### Fazit NI:

Als Beschleunigungsgebiet ist die Fläche ungeeignet, da starke Konflikte zu erwarten sind. Ohne eingehende Untersuchungen nach Vorgaben (2012) darf das Gebiet nicht pauschal beplant werden. Eine Teilnutzung für FFPV ist abzulehnen, da die Beeinträchtigung wertvoller Biotope möglich.

### **Gebiet 20 SW Berkum**

Vorranggebiet WEA, Vorbehaltsgebiet FFPV

### NI-Analyse:

Ein Windpark wäre wohl sehr Landschaftsbild prägend. Der überwiegende Anteil des geplanten Vorranggebietes Wind betrifft eine Laubwaldfläche. Starke Konflikte im Arten- und Biotopschutz zu erwarten.

### Fazit NI:

Keine Eignung als Beschleunigungsgebiet ohne eingehende und vorausgehende artenschutzrechtliche Untersuchungen. Keine Eignung als FFPV-Vorbehaltsgebiet ohne eingehende vorlaufende Biotoperfassung.

## **Flächen im Kreis Mayen-Koblenz (Auswahl)**

Für die nicht thematisierten Gebiete gelten die generellen Einwände unter Kap. 2 + 3 (keine Ausweisung von FFPV ohne eingehende Biotopkartierung und Artenschutzprüfung, Ausschluss von Grünland); keine WEA in Natura-2000-Gebieten, Naturparks/ Landschaftsschutzgebieten/ Biotopverbundflächen / Grünzügen, (Laub)waldgebieten

### **Gebiet 63 westl. Boos**

Vorranggebiet WEA, Vorbehaltsgebiet FFPV



### Nach SUP-Prüfung

- geringer Abstand zu Oberflächengewässern
- Naturschutzgebiet: 0m (direkt angrenzend)
- Gesch. Biotop: direkt angrenzend oder innerhalb
- Naturpark: 0m (direkt angrenzend oder innerhalb)
- Biotopverbundfläche
- Lage in Landschaftsschutzgebiet
- der Artenschutz soll nicht betroffen sein??

### NI-Analyse:

Vorgeschlagene Vorrangfläche grenzt direkt an das NSG „Booser Maar“ mit einem Stillgewässer, Grünland und Gehölzflächen an. Schutzzweck ist u.a. der Vogelschutz und die landschaftliche Eigenart, die durch WEA überprägt würde. Waldflächen mit hoher Bedeutung für Fledermäuse grenzen an südlich direkt an. Mit intensiven Vernetzungen zwischen Vermehrungs- und nordöstl. Gelegenen Nahrungshabitaten im NSG „Booser Maar“ ist sicher zu rechnen. WEA würden hier eine Barrierewirkung entfalten und weisen ein sehr hohes Konfliktrisiko auf. Von den Grünlandflächen ist eine hohe Wertigkeit zu erwarten.

### Fazit NI:

Das Gebiet ist wegen zu erwartender Umweltbeeinträchtigungen auf angrenzende NSG für Windkraft nicht geeignet. Hohe Artenschutzkonflikte für Windkraft zu erwarten (besonders Fledermäuse u. Vögel). Aufgrund der Betroffenheit möglicherweise hochwertiger Grünlandflächen darf keine FFPV-Ausweitung auf RROP-Ebene ohne genaue Flächenanalyse erfolgen.

### **Gebiet 64 südl. Boos und Münk**

Vorranggebiet WEA, Vorbehaltsgebiet FFPV

### Nach SUP-Prüfung

- Gesch. Biotop: direkt angrenzend oder innerhalb
- Naturpark: 0m (direkt angrenzend oder innerhalb)
- Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien betroffen
- Lage in Landschaftsschutzgebiet

### NI-Analyse:

FFPV: Viele Flächen, besonders in den beplanten Abschnitten des Eschbachtals sind Grünlandflächen von außerordentlich hoher Wertigkeit, die meist die Kriterien nach §15 LNatSchG §30 BNatSchG erfüllen. Ferner Talbereich von besonderem Landschaftsbild und vom Arteninventar hoher Naturschutzwürdigkeit. Viele Flächen im Vertragsnaturschutz.

Windkraft: Es sind starke Konflikte mit dem Fledermausschutz zu erwarten, da wertvolle Fledermaus-Lebensräume im vorgeschlagenen Vorranggebiet liegen und weitere großflächig angrenzen.

### Fazit NI:

Die Überplanung dieser Flächen für Photovoltaik wäre ein extremer Eingriff und würde sehr starke Umweltschäden bewirken. Flächenausweisungen für FFPV ohne vorherige Geländeaufnahme müssen ausgeschlossen sein! Auch für Windkraft ist die Fläche wegen absehbarer Artenschutzkonflikte nicht geeignet. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

## **Flächen im Kreis Cochem-Zell (Auswahl)**

Für die nicht thematisierten Gebiete gelten die generellen Einwände unter Kap. 2 + 3 (keine Ausweisung von FFPV ohne eingehende Biotopkartierung und Artenschutzprüfung, Ausschluss von Grünland); keine WEA in Natura-2000-Gebieten, Naturparks/ Landschaftsschutzgebieten/ Biotopverbundflächen / Grünzügen, (Laub)waldgebieten

### **Gebiet 106 bei Macken-Evershausen**

Vorranggebiet WEA, Vorbehaltsgebiet FFPV

#### Nach SUP-Prüfung

- FFH-Gebiet: 0 m (direkt angrenzend)
- Gesch. Biotope: direkt angrenzend oder innerhalb
- Vogelschutzgebiet: 0 m (direkt angrenzend)
- Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien betroffen
- Lage in Landschaftsschutzgebiet
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund
- Lage am Rand landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften

#### NI-Analyse:

Das Gebiet weist eine äußerst hohe Konfliktlage aus. Ein Schwarzstorch-Horst liegt im Nahbereich von 1000m zum Vorranggebiet. Von der Raumnutzung her nutzt der Schwarzstorch intensiv das Umfeld des Windparks.

Die Vorrangfläche überlagert mit Rotmilanrevieren. Für 2021 wurde eine Brut im Nahbereich (500 m) zur Vorrangfläche belegt, weitere 2 Reviere im 200-3000 m Umfeld. Das Vorranggebiet überlagert mit einem Wespenbussard-Revier (Planungsgutachten nach Offenlage 2024).

Schutzgüter des direkt angrenzenden Vogelschutzgebietes sind erheblich betroffen (s.oben und weitere Arten).

Das SWW-NOO gerichtete Moseltal incl. eines breiten Pufferstreifens ist ein bekannter Zugverdichtungskorridor. Bekannt ist, dass entlang des Moseltals für den Kranich eine Konzentrierung aus dem sonst meist stattfindenden Breitfrontenzug stattfindet. Die Art nutzt das Moseltal als Leitstruktur, um hier entlang gern besuchte Zwischenrastplätze in Lothringen zu erreichen. Eine ähnliche Bedeutung ist für viele (v.a. tagziehende) Zugvögel herzuleiten, für deren Orientierung auch markante Punkte oder Leitlinien eine hohe Bedeutung haben.

Es besteht eine Beeinträchtigung für einen Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung, der auch als Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund im RROP dargestellt ist.

Das geplante Vorranggebiet befindet sich in Randlage einer nach LEP wie nach RROP ausgewiesenen in landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Moseltal) und in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Wir sehen die v.a. optische Wirkung auf das touristisch sehr bedeutende Moseltal als „erdrückend“ und „technisch verfremdend“ an. Die v.a. am Rand des Vorranggebietes errichteten WEA würden höher sein, als es der Abstand zur Mosel nach unten wäre. Demnach wären die WEA-Anlagen in diesem Bereich unzulässig.

Der für die Windkraft beanspruchte Bereich hat eine hohe Bedeutung für eine tatsächlich stattfindende touristische Nutzung. Mehrere Wanderwege ziehen sich vom Moseltal hoch zum Aussichtsturm „Otto-Andreas-Turm“, der im geplanten Vorranggebiet liegt. Der Rundblick vom Otto-Andreas-Turm erfasst einen Teil des Hunsrücks bis hin zur Eifel. Das touristische Ziel würde unweigerlich durch die mit dem Projekt verbundene technische Verfremdung entwertet.

#### Fazit NI:

Es bestehen erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte auf verschiedene windkraftsensible Vogelarten. Vom Vorranggebiet gehen erhebliche Beeinträchtigung der Natura-2000 Schutzgüter, v.a. auf das VSG aus. Das Gebiet erfüllt ganz klar nicht die EU-Kriterien für ein Beschleunigungsgebiet. Auch bestehen erhebliche Konflikte mit dem Landschaftsschutz, so dass das Gebiet nicht auszuweisen ist.

Die dargestellten Vorbehaltsgebiete FFPV betreffen teils Grünland, was immer intensiv von der Qualität zu betrachten ist. Diverse touristisch bedeutsame Punkte (Aussichtsturm) vertragen sich nicht mit einem Vorranggebiet FFPV.

Die NI hatte am 07.06.2024 hierzu eine Stellungnahme im Rahmen einer Offenlage gefasst (Anlage 4, Beteiligungsportal)

#### **Gebiet 108 so. Treis-Karden**

Vorranggebiet WEA, Vorbehaltsgebiet FFPV

#### Nach SUP-Prüfung

- FFH-Gebiet: 0m (direkt angrenzend)
- Gesch. Biotope: direkt angrenzend oder innerhalb
- Vogelschutzgebiet: 0m (direkt angrenzend)
- Biotopverbundfläche
- Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien
- Lage im LSG

#### NI-Analyse:

Großflächige Überlagerung mit für Fledermäusen wertvollen Wäldern.

Es besteht eine erhebliche raumbedeutsame Wirkung auf das als historische Kulturlandschaft zu schützende Moseltal.

#### Fazit NI:

Es sind erhebliche artenschutzrechtliche Risiken zu erwarten, so dass die EU-Bedingungen für ein „Beschleunigungsgebiet“ nicht erfüllt sind. Planungen mit erdrückender Wirkung auf touristisch bedeutsame Landschaften sind auch im Sinne der Akzeptanz für EE-Maßnahmen zu unterlassen. Sie zerstören auch die regionale Identität der Menschen.

## **Gebiet 105, 109, 110, 111, 113**

Vorranggebiete WEA in direkter Randlage zur Mosel,

### NI-Analyse:

Es besteht eine erhebliche raumbedeutsame Wirkung auf das als historische Kulturlandschaft zu schützende Moseltal.

Das SWW-NOO gerichtete Moseltal incl. eines breiten Pufferstreifens ist ein bekannter Zugverdichtungskorridor. Bekannt ist dass entlang des Moseltals für den Kranich eine Konzentrierung aus dem sonst meist stattfindenden Breitfrontenzug stattfindet. Die Art nutzt das Moseltal als Leitstruktur, um hier entlang gern besuchte Zwischenrastplätze in Lothringen zu erreichen. Eine ähnliche Bedeutung ist für viele (v.a. tagziehende) Zugvögel herzuleiten, für deren Orientierung auch markante Punkte oder Leitlinien eine hohe Bedeutung haben.

### Fazit NI:

Es sind erhebliche artenschutzrechtliche Risiken und raumbedeutende Beeinträchtigungen zu erwarten, so dass die EU-Bedingungen für ein „Beschleunigungsgebiet“ nicht erfüllt sind. Planungen mit erdrückender Wirkung auf touristisch bedeutsame Landschaften sind auch im Sinne der Akzeptanz für EE-Maßnahmen zu unterlassen. Sie zerstören auch die regionale Identität der Menschen.

## **Flächen im Rhein-Lahn-Kreis (Auswahl)**

**Vorranggebiete WEA Nr. 77b, 80d, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 128, 129, 130**

### NI-Analyse:

Die aufgeführten Flächen weisen eine hohe Durchdringung mit Waldflächen auf, die für Fledermäuse bedeutende Habitate darstellen oder solche grenzen direkt an. Es sind somit erhebliche Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten.

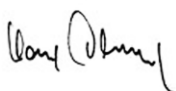
### Fazit NI:

Die Flächen sind als Beschleunigungsgebiet für Windkraft ungeeignet.

## **5. Schlussbemerkung**

Unsere Ausführungen zeigen auf, dass dieser RROP-Entwurf Energie in vieler Hinsicht nicht mit dem europäischen Naturschutzrecht im Einklang steht. Wir regen dringend an, unsere Ausführungen zu beachten und den vorliegenden Entwurf grundlegend zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



**Harry Neumann**  
Landesvorsitzender



**Immo Vollmer**, Dipl.-Biologe  
Referent für Natur- und Artenschutz, Fachplanungen